

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.09.2011
Rat	29.09.2011

öffentlich
(aktualisiert 23.09.2011)

Vorlage Nr.	326/2011-2
Stand	28.07.2011

Betreff Fortführung des Auswahlverfahrens zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession in der Stadt Bornheim sowie Neuregelung der Betriebsführung Wasser/Abwasser

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

1. Nach Durchführung umfangreicher Machbarkeitsstudien und den daraus gewonnenen Erkenntnissen im Rahmen der anstehenden Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession für das Stadtgebiet Bornheim
 - erachtet der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss die weitere Prüfung möglicher Rekommunalisierungsoptionen im Konzessionierungsverfahren für sinnvoll,
 - empfiehlt der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem Rat die Fortführung des Auswahlverfahrens zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession. Hierunter kann die Einbeziehung der Prüfung von Rekommunalisierungsoptionen bzw. -angeboten zur Konzessionierung eines städtischen Unternehmens oder zur Eingehung einer gesellschaftsrechtlichen Kooperation zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit einem oder mehreren qualifizierten Energieversorgungsunternehmen fallen.
2. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, den Bürgermeister zu beauftragen, ein Konzept für die Betriebsführung Wasser/Abwasser in Bornheim für die Zeit ab dem 01.01.2013 vorzulegen.

Beschlussentwurf Rat:

1. Nach Durchführung umfangreicher Machbarkeitsstudien und den daraus gewonnenen Erkenntnissen im Rahmen der anstehenden Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession für das Stadtgebiet Bornheim
 - erachtet der Rat die weitere Prüfung möglicher Rekommunalisierungsoptionen im Konzessionierungsverfahren für sinnvoll,
 - beauftragt der Rat den Bürgermeister mit der Fortführung des Auswahlverfahrens zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession. Hierunter kann die Einbeziehung der Prüfung von Rekommunalisierungsoptionen bzw. -angeboten zur Konzessionierung eines städtischen Unternehmens oder zur Eingehung einer gesellschaftsrechtlichen Kooperation zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit einem oder mehreren qualifizierten Energieversorgungsunternehmen fallen.
2. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, ein Konzept für die Betriebsführung Wasser/Abwasser in Bornheim für die Zeit ab dem 01.01.2013 vorzulegen.

Sachverhalt:

1. Fortführung des Auswahlverfahrens zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession in der Stadt Bornheim

a) Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

Der derzeit mit der RWE Deutschland AG als Rechtsnachfolgerin der RWE Energie AG bestehende Stromkonzessionsvertrag für das Stadtgebiet Bornheim sowie der derzeit mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehende Gaskonzessionsvertrag für das Stadtgebiet Bornheim endet jeweils zum 31.12.2012. Ferner läuft auch die beim Wasserwerk der Stadt Bornheim liegende Konzession über die Versorgung mit Wasser innerhalb des Stadtgebietes zum 31.12.2014 aus. Gegenstand der Konzessionsverträge ist dabei jeweils die Einräumung der Wegennutzungsrechte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Stadtgebiet zum Betrieb des örtlichen Strom- bzw. Gasverteilnetzes bzw. zur Durchführung der örtlichen Wasserversorgung durch den jeweiligen Konzessionär. Das Auslaufen des Strom- und Gaskonzessionsvertrages sowie der Wasserkonzession wurde im Bundesanzeiger vom 10.08.2010 bekannt gemacht und qualifizierte Energieversorgungsunternehmen zur Abgabe von Interessenbekundungen bezüglich der Neuvergabe der Konzessionen aufgefordert. Die Stadt hat in der Bekanntmachung ferner mitgeteilt, dass die Stadt auch eine Rekommunalisierung der Energieversorgungsnetze prüfen wird.

Innerhalb der im Bundesanzeiger gesetzten Interessenbekundungsfrist sind Interessenbekundungen der folgenden Unternehmen eingegangen:

- GELSENWASSER AG
- KommunalPartner Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Brühl GmbH
- NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG
- RWE Deutschland AG
- StadtBetrieb Bornheim AöR (nur für Strom und Gas)
- Wasserwerk der Stadt Bornheim (nur für Wasser)
- BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH
- RheinEnergie AG

Die Stadtwerke Brühl GmbH hat zwischenzeitlich ihre Interessenbekundung wieder zurückgezogen.

Da sich vorliegend jeweils mehrere Energieversorgungsunternehmen um die Strom- und Gaskonzession bewerben, hat die Auswahl des zukünftigen Strom- und Gaskonzessionärs in Ansehung der Vorgaben des europäischen Unionsrechts sowie des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu erfolgen. Dabei ist zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit der Konzessionärsauswahl für den Bereich Strom und Gas jeweils ein getrenntes transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchzuführen.

Die Vergabe der Wasserkonzession soll im Nachgang zu der Vergabe der Strom- und Gaskonzession erfolgen. Da die Konzession erst zum 31.12.2014 ausläuft, ist kein unmittelbarer Handlungsbedarf bzgl. der Wasserkonzession gegeben. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise bei den Betriebsführungsverträgen Wasser/Abwasser wird auf Punkt 2 der Erläuterungen verwiesen.

b) Handlungsoptionen bei der Konzessionsneuvergabe

Neben dem reinen Neuabschluss eines Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages mit einem privaten Energieversorgungsunternehmen eröffnet sich der Stadt Bornheim im Rahmen der

Konzessionsneuvergabe auch die Möglichkeit einer Rekommunalisierung der örtlichen Energieversorgungsnetze.

Die Sozietät Becker Büttner Held (BBH) hat hierzu für die Stadt Bornheim eine energie- und gesellschaftsrechtliche Machbarkeitsstudie zur Rekommunalisierung der örtlichen Energieversorgungsnetze erstellt sowie eine indikative Ertragswertermittlung für das örtliche Stromverteilnetz und das Gasverteilnetz in Bornheim durchgeführt. Von der Becker Büttner Held Consulting AG (BBHC) wurde ferner eine Machbarkeitsstudie zum Aufbau eines Gas- und Stromvertriebes in Bornheim erstellt.

Denkbar sind insofern folgende Handlungsvarianten im Rahmen der Konzessionsneuvergabe:

Variante 1: Reiner Neuabschluss eines Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages mit einem Unternehmen aus dem Kreis der Bewerberunternehmen

Möglich ist insoweit jeweils sowohl die erneute Konzessionierung des bisherigen Konzessionärs als auch die Konzessionierung eines neuen Energieversorgungsunternehmens. Im Falle der erneuten Konzessionierung des bisherigen Konzessionsnehmers ändert sich - mit Ausnahme ggf. verbesserter konzessionsvertraglicher Konditionen – an dem derzeitigen Status quo nichts. Im Falle des Wechsels des Strom- und/oder Gaskonzessionärs kommt es zu einer Übernahme des örtlichen Strom- und/oder Gasversorgungsnetzes durch den neuen Konzessionär.

Variante 2: Rekommunalisierung des örtlichen Strom- und/oder Gasversorgungsnetzes durch Konzessionierung eines städtischen Unternehmens

Wie bei Variante 1 findet hier formal nur der reine Neuabschluss eines Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrages mit einem städtischen Unternehmen statt. Über die Konzessionierung des städtischen Unternehmens erfolgt jedoch insoweit auch eine Übernahme des örtlichen Strom- und/oder Gasversorgungsnetzes durch das städtische Unternehmen vom jeweiligen Altkonzessionär und eine künftige wirtschaftliche Betätigung der Stadt Bornheim auf dem Sektor der Strom- und/oder Gasversorgung. Im Rahmen der Leistungserbringung des Strom- und/oder Gasnetzbetriebes sind dabei grundsätzlich verschiedene Netzbewirtschaftungsmodelle denkbar:

Einerseits ist es möglich, dass das städtische Unternehmen das Netzeigentum vom bisherigen Konzessionär erwirbt, die operative Durchführung des Netzbetriebes aber z.B. über einen Betriebsführungsvertrag durch einen Dritten erfolgt. Eine reine Verpachtung des Netzes an einen Dritten ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung ist in der rechtlichen Umsetzung problematisch.

Denkbar ist in diesem Rahmen auch, dass ein städtisches Unternehmen das Netzeigentum erwirbt und gemeinsam mit benachbarten Kommunen bzw. Versorgungsunternehmen eine Kooperationsgesellschaft gründet. Die Kooperationsgesellschaft könnte dann den Netzbetrieb in den beteiligten Kommunen durchführen, eigenes Personal aufbauen, aber auch verschiedene Leistungen bei ihren Gesellschaftern oder Dritten einkaufen.

Variante 3: (Teilweise) Rekommunalisierung des örtlichen Strom- und/oder Gasversorgungsnetzes durch Eingehung einer Kooperation mit einem Unternehmen aus dem Kreis der Bewerberunternehmen zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft

Im Rahmen dieser Variante käme es zu einer wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Bornheim durch Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft der Stadt mit einem (oder mehreren) qualifizierten Unternehmen aus dem Kreis der Bewerberunternehmen. Die Höhe der städtischen Beteiligung an der gemeinsamen Netzgesellschaft wäre ebenso wie die weitere Aus-

gestaltung des Kooperationsverhältnisses mit den Bewerbern im Konzessionierungsverfahren zu verhandeln. Der bzw. die neuen Konzessionsverträge würden mit der zu gründenden gemeinsamen Netzgesellschaft abgeschlossen, die das oder die örtlichen Versorgungsnetze von dem jeweiligen bisherigen Konzessionär übernimmt.

Auf der Ebene der Netzbewirtschaftung sind im Rahmen dieser Handlungsvariante Modelle möglich, bei der die neu zu gründende und konzessionierte gemeinsame Netzgesellschaft Netzbetreiber im Sinne des EnWG wird und Betriebsführungsleistungen von dritter Seite beziehungsweise von dem Beteiligungspartner einkauft, aber auch die Umsetzung eines Verpachtungsmodells, bei dem der Beteiligungspartner Pächter und Netzbetreiber des/der Verteilnetze wird.

In jeder Variante ist eine Aufnahme weiterer Geschäftsfelder, etwa des Strom- und Gasverkehrs, durch ein städtisches Unternehmen oder das neu konzessionierte Kooperationsunternehmen denkbar. Tätigkeiten außerhalb des regulierten Netzbetriebes stehen grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit der zukünftigen Gestaltung des Netzbetriebes durch die Neuvergabe der Konzessionen.

Die vorstehenden Handlungsvarianten unterscheiden sich auch im Hinblick auf die mit ihrer Umsetzung jeweils verbundenen Chancen und Risiken für die Stadt Bornheim sowie dem Grad der zukünftigen Einflussnahme auf Verteilnetze als Grundlage für die künftige Gestaltung der örtlichen Strom- und Gasversorgung. Zu unterscheiden sind insoweit insbesondere Chancen und Risiken vor einer Übernahme des Netzbetriebes (insb. Netzübernehmerisiken) und nach einer Übernahme des Netzbetriebes (insb. Betriebschancen und -risiken, Möglichkeiten für einen steuerlichen Querverbund, Einbindung Wasser-/Abwasserbereich).

Die Vor- und Nachteile der drei dargestellten Handlungsvarianten lassen sich im Hinblick auf die vorstehenden Aspekte einer Chancen- und Risikoverteilung wie folgt übersichtsweise zusammenfassen (Vorteil: +, Nachteil: -, Neutral: o):

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Finanzierung Netzkauf	+	--	-
Klagerisiko gegen Altnetzbetreiber	+	--	-
Steuerlicher Querverbund	-	+	+
Einfluss auf Netzbetrieb	o	++	+
Betriebsrisiko bei Pacht	o	o	o
Betriebsrisiko bei Dienstleistungen	o	-	-
Chancen aus Netzbetrieb bei Pacht	o	+	+
Chancen aus Netzbetrieb bei Dienstleistungen	o	++	++
Unternehmerische Tätigkeit Stadt	-	++	+
Einbindung Wasser/Abwasser	-	++	+

Eine konkrete Einschätzung der Vor- und Nachteile möglicher Rekommunalisierungslösungen – insbesondere im Vergleich zur Variante der reinen Konzessionierung eines Dritten – kann letztlich nur in Ansehung der seitens der Bewerber im späteren Verfahren vorgelegten konkreten Angebote erfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Darstellung der kommunalen Handlungsoptionen und der Einschätzung der damit verbundenen Chancen und Risiken wird auf den als Anlage beigefügten Leitfaden und Ablaufplan der Sozietät BBH verwiesen.

c) Fortführung des Konzessionierungsverfahrens

Die Stadt Bornheim beabsichtigt, ein ergebnisoffenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zur Neuvergabe sowohl der Stromkonzession als auch der Gaskonzession für das Stadtgebiet durchzuführen.

Um sich im weiteren Konzessionsverfahren neben dem reinen Abschluss des Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrages mit einem städtischen oder dritten Energieversorgungsunternehmen (Varianten 1 und 2) auch die Entscheidung über die Umsetzung einer (teilweisen) Rekommunalisierung der örtlichen Strom- und Gasversorgungsnetze durch Gründung bzw. Beteiligung an einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit einem Unternehmen aus dem Bewerberkreis offen zu halten (Variante 3), kann es sinnvoll sein, im weiteren Konzessionsverfahren neben Angeboten zum reinen Abschluss eines Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrags mit den Bietern auch über eine mögliche Kooperationslösung zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu verhandeln (Variante 3) und entsprechende Angebote abzufragen.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Umsetzung der Variante 3, bei dem das zu gründende Gemeinschaftsunternehmen selbst Netzbetreiber wird und Betriebsführungsleistungen von dritter Seite bzw. von dem Beteiligungspartner einkauft, um eine nach Vergaberecht ausschreibungspflichtige Dienstleistung handeln dürfte, wäre bei einer Abfrage dieser Handlungsoption ein insgesamt den formellen Anforderungen eines vergaberechtlichen Verfahrens nach den Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenverordnung (SektVO) zu genügen. Insofern empfiehlt sich - wenn nicht das Verfahren gänzlich umgestellt werden soll - die Abfrage gesellschaftsrechtlicher Kooperationslösungen (Variante 3) bei der Ausgestaltung der Netzbewirtschaftung seitens der Stadt auf die Umsetzung möglicher Pachtmodelle einzuschränken.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten Leitfaden und Ablaufplan der Sozietät BBH verwiesen.

2. Weitere Vorgehensweise Betriebsführung Wasser/Abwasser in Bornheim

Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen und der Abwasserentsorgungsanlagen in Bornheim ist das Wasserwerk/Abwasserwerk der Stadt Bornheim. Die Betriebsführung für das Wasserwerk und das Abwasserwerk in Bornheim wird seit dem 05.07.1996 von der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG erbracht. Im Zuge der Übernahme der Betriebsführung Wasser/Abwasser hat die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG auch die Mitarbeiter der Stadt Bornheim, die im Bereich Wasser/Abwasser tätig waren, übernommen.

Die Betriebsführungsverträge konnten erstmals zum 31.12.2012 gekündigt werden. Von diesem Kündigungsrecht hat die Stadt Bornheim Gebrauch gemacht, so dass die Betriebsführungsverträge am 31.12.2012 enden.

Es bestehen nun im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, wie mit der Betriebsführung des Wasserwerks und des Abwasserwerks weiter verfahren wird:

- Die Betriebsführungsverträge für das Wasserwerk und das Abwasserwerk werden neu an einen Dienstleister vergeben.

- Die Stadt Bornheim oder ihre 100%-Tochter StadtBetrieb Bornheim AöR nimmt die Betriebsführung für Wasser/Abwasser selbst wahr.

a) Neuvergabe der Betriebsführungsverträge:

Im Falle einer Neuvergabe der Betriebsführungsverträge an einen Dienstleister müssen die Betriebsführungsverträge nach Kartellvergaberecht (§97ff. GWB) europaweit ausgeschrieben werden. Für die Vorbereitung und die Durchführung einer entsprechenden Ausschreibung wird bis zu einer Vergabeentscheidung ein Zeitraum von ca. 6-9 Monaten angesetzt werden müssen. Die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG kann grundsätzlich nicht erneut ohne entsprechende europaweite Ausschreibung mit der Betriebsführung Wasser/Abwasser beauftragt werden.

b) Die Betriebsführung Wasser/Abwasser wird durch die Stadt Bornheim oder durch die StadtBetrieb Bornheim AöR dargestellt:

Sollte sich die Stadt Bornheim entscheiden, die Betriebsführung des Wasserwerks und des Abwasserwerks durch den Eigenbetrieb der Stadt Bornheim darzustellen, ist eine Ausschreibung mangels Vorliegens einer „Vergabe“ nicht erforderlich.

Sollte sich die Stadt Bornheim dazu entscheiden, die Betriebsführung für das Wasserwerk/Abwasserwerk durch die StadtBetrieb Bornheim AöR erbringen zu lassen, ist eine europaweite Ausschreibung ebenfalls nicht erforderlich. Zwar würde dann eine „Vergabe“ einer Dienstleistung vorliegen, jedoch vermutlich auch entweder nach § 100 Abs. 2 lit. o) aa) GWB oder als sog. „In-House-Geschäft“ nicht ausschreibungspflichtig sein, da die AöR zu 100% der Stadt Bornheim gehört und ausschließlich für die Stadt tätig ist.

Zur Vorbereitung der Entscheidung, wie mit der Betriebsführung Wasser/Abwasser weiter zu verfahren ist, wird der Bürgermeister beauftragt, die Übernahme des Wasserwerks und des Abwasserwerks durch die Stadt Bornheim bzw. eine Übernahme der Betriebsführung Wasser/Abwasser durch die StadtBetrieb Bornheim AöR zu prüfen und zu untersuchen.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt

Anlagen zum Sachverhalt

Leitfaden und Ablaufplan zum Konzessionierungsverfahren